

RS Vwgh 1987/10/15 87/02/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Von einer Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten kann keine Rede sein, wenn die Behörde bei der Strafbemessung ungünstige Einkommensverhältnisse und Vermögenslosigkeit des Beschuldigten angenommen hat.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020115.X05

Im RIS seit

15.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at